



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE
17/3433**

Alle Abg

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de



Bericht der Stabsstelle

„Revision der kriminalpolizeilichen Bearbeitung
von sexuellem Missbrauch an Kindern
und Kinderpornografie“

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	2
2	Auftrag	2
3	Informationserhebung	3
4	Analyse der Ausgangslage	4
4.1	Historie	4
4.2	Belastungsanalyse in den Kreispolizeibehörden	6
4.3	Anforderungen der Justiz	7
4.4	Bund-Länder-Umfrage	8
4.5	Bewertung der Ausgangslage	9
5	Strategische Grundsatzentscheidung	9
6	Maßnahmen	10
6.1	Vorgaben für die Polizeibehörden	10
6.2	Einführen eines Landescontrollings	10
6.3	Technik, Prozesse und Standards	12
6.4	Organisation	15
6.5	Personal	16
6.6	Aus- und Fortbildung	19
6.7	Haushalt	22
6.8	Prävention	23
6.9	Zusammenarbeit mit der Justiz	24
6.10	Zusammenarbeit mit den Jugendämtern	24
6.11	Bund-Länder-Verbund	25
6.12	Öffentlichkeitsarbeit	27
7	Rechtliche Initiativen und Entwicklungen	27
8	Fazit	31
9	Weiteres Vorgehen	32

1 Vorbemerkung

Kinderpornografie ist die fotorealistische Darstellung eines sexuellen Missbrauchs einer Person unter 14 Jahren (Kind). Diese Darstellung beruht somit insbesondere auf einer realen Handlung eines oftmals auch schweren sexuellen Missbrauchs, den Täterinnen/Täter fotografieren oder filmen.

Erkenntnisse aus Verfahren wegen Kinderpornografie ermöglichen immer wieder ggf. andauernde Missbrauchstaten zu erkennen und Täter und/oder Opfer zu identifizieren. Angesichts der vergleichbar nur geringen Anzeigebereitschaft bei sexuellem Missbrauch, ist damit die Befassung mit Verfahren der Kinderpornografie „das Auge“ in das Dunkelfeld von andauernden Missbrauchstaten.

Die dynamischen und komplexen Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie mit stetig wachsenden Übertragungsgeschwindigkeiten und immer größeren Speicherkapazitäten unterstützen einen weltweiten Tausch und Handel von Kinderpornografie und führen zu exponentiell steigenden Datenmengen (Massendaten) im Deliktsbereich. Die Sicherung, Aufbereitung und Auswertung dieser Daten sind eine besondere Herausforderung für die Polizeibehörden. Prozesse und Methoden zum Umgang mit digitalen Daten müssen insoweit kontinuierlich neuen technischen Entwicklungen angepasst werden. Dabei sind insbesondere die Identifizierung, Erprobung und Fortentwicklung sogenannter „intelligenter Systeme“ sowie die Errichtung und Nutzung einer effizienten Auswertinfrastruktur von herausragender Bedeutung. Ziel aller technischen Innovationen muss sein, dass ein größtmöglicher Anteil an Daten automatisiert ausgewertet werden kann (Datenreduktion und Datenselektion), um den Anteil der manuellen Auswertung so gering wie möglich zu halten. Dadurch kann insbesondere ein schnelleres Erkennen ggf. noch andauernder Missbrauchstaten und deren Beendigung unterstützt und erleichtert werden.

Zudem stellt die tägliche Befassung mit kinderpornografischem Material eine erhebliche psychische Belastung für die mit dieser Aufgabenrate befassten Polizeibediensteten dar. Insoweit dient ein optimierter automatisierter Prozess auch deren Entlastung.

2 Auftrag

Ausgehend von den Erkenntnissen im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren „Lügde“ wurde die Stabsstelle „Revision der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Kinderpornografie“ (Stabsstelle KiPo) mit dem Auftrag eingerichtet, die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung in diesem Deliktsfeld umfassend zu überprüfen, Handlungsbedarfe zu identifizieren, Handlungsempfehlungen für eine optimierte Befassung zu geben und die Einleitung von Umsetzungsschritten zu veranlassen.

Themenfelder der Befassung sind insbesondere:

- Technik, Prozesse und Standards
- Organisation
- Personal
- Aus- und Fortbildung
- Haushalt
- Prävention
- Zusammenarbeit mit der Justiz
- Zusammenarbeit mit den Jugendämtern
- Bund-Länder-Verbund
- Öffentlichkeitsarbeit
- Recht

Die Stabsstelle KiPo hat am 23.04.2019 ihre Arbeit aufgenommen.

3 Informationserhebung

Nachfolgend sind die wesentlichen Aktivitäten zur Informationserhebung aufgeführt:

- Auswerten spezifischer Erlasse und Unterlagen sowie Dokumentationen und Berichte der themenbezogenen Landesarbeitsgruppen
 - „Fachkonzept Auswertung Kinderpornografie“ (2010-2014)
 - „Auswertung von IT-Asservaten“ (seit Januar 2018)
 - „Auswertungs- und Ermittlungsbedarfe im Phänomenbereich Kinderpornografie“ (seit Dezember 2019)
- Auswerten einer initiierten themenbezogenen Bund-Länder-Umfrage
- Mitwirken an einem Erfahrungsaustausch von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
- Fachgespräch mit dem nationalen Projektleiter und weiteren niederländischen Experten zur Bekämpfung der Kinderpornografie in den Niederlanden

- Auswerten einer initiierten Abfrage aller Kreispolizeibehörden zu den Fragestellungen:
 - Vorliegende und noch nicht vollstreckte Durchsuchungsbeschlüsse
 - Bearbeitungslasten (Vorgangszahlen, Bearbeitungsrückstände)
 - Stellenanteile zur Bearbeitung
- Fachgespräche mit dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Dezernat 43, Zentrale Auswertungs- und Sammelstelle Kinderpornografie
- Fachgespräche mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und Führungskräften zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs/der Kinderpornografie in Kreispolizeibehörden
- Einbinden des Leitenden Landespfarrers für Polizeiseelsorge (Aspekte der Fürsorge)
- Auswerten des „Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ (Juli 2019) des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI NRW)
- Auswerten des Berichts der Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ zum Themenfeld „Besserer Schutz vor Kindesmissbrauch“
- Auswerten der Sachverständigenanhörung im Landtag am 24.06.2019 zum Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.02.2019 „Jeder Fall ist ein Fall zu viel - alle Kräfte mobilisieren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch“
- Auswerten von spezifischen EU-Richtlinien zu Kinder- und/oder Opferschutz

4 Analyse der Ausgangslage

4.1 Historie

Bereits seit 2010 wurde dem für Inneres zuständigen Ministerium immer wieder zu erheblichen Sicherungs- und Auswerterrückständen in den Kreispolizeibehörden (KPB) im Bereich Kinderpornografie berichtet. Im April 2010 wurde die landesweite Arbeitsgruppe „Fachkonzept Auswertung Kinderpornografie“ (LAG „FaKo KiPo“) eingesetzt, welche die Auswerteprozesse und die genutzte Software in den KPB fachlich, technisch und unter Einbeziehung der justiziellen Anforderungen analysieren und daraus ableitend Standards entwickeln sollte.

Im April 2014 legte die LAG „FaKo KiPo“ ihren Abschlussbericht mit dem Entwurf eines Fachkonzepts vor. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) unterbreitete nach Bewertung des Berichts den Vorschlag, ein zentrales Auswertesystem beim LKA NRW einzurichten.

Parallel zur Arbeit der LAG „FaKo KiPo“ wurden seitens des Ministeriums seit 2012 konzeptionelle Überlegungen zur Vergabe von Auswerteaufträgen an externe Sachverständige angestellt, die im November 2015 im Auftrag an das LKA NRW mündeten, ein entsprechendes Konzept zu erstellen. Eine Umsetzung erfolgte nicht, da die Einrichtung eines zentralen Auswertesystems beim LKA NRW auf Grund von technischen, rechtlichen, fachlichen und monetären Problemstellungen favorisiert wurde.

Im Januar 2018 wurde die Landesarbeitsgruppe „Auswertung von IT-Asservaten“ (LAG „IT-Asservate“) mit dem Auftrag eingerichtet, konkrete Empfehlungen zur Sicherung, Aufbereitung und Auswertung von IT-Asservaten durch die NRW-Polizei zu erarbeiten.

Im Rahmen der Befassung wurde durch die LAG IT-Asservate festgestellt, dass die NRW-Polizei über keine leistungsfähige und landesweite Auswertefrastruktur verfügt und die KPB demzufolge nur als „Auswerteinseln“ agieren können. Dies wurde angesichts der Anforderungen an die Auswertung von IT-Daten als nicht zeitgemäß und fachlich nicht vertretbar bewertet. Daher wurden bereits mit der LAG „IT-Asservate“ die ersten Maßnahmen zur Entwicklung einer solchen landesweiten Auswertefrastruktur eingeleitet.

Darüber hinaus beschrieb die LAG „IT-Asservate“ in ihrem zweiten Zwischenbericht vom 17.08.2018 die Ausstattung der KPB und des LKA NRW mit Auswerterechnern als veraltet und damit kriminalfachlich nicht vertretbar. Sowohl in der dazu durchgeführten Behördenabfrage als auch in Workshops mit Experten der Polizei wurde dieser Mangel als ein zentraler Grund dafür angeführt, dass Auswertungen nicht fach- und zeitgerecht durchgeführt werden könnten.

Diese Feststellung aufnehmend, wurden bereits mit Erlass vom 11.10.2018 den KPB sowie dem LKA NRW für 1,3 Millionen Euro insgesamt 453 Auswerterechner mit Monitoren der neuesten Generation - vorrangig für die Aufgaben „Bekämpfung der Kinderpornografie“, „IT-Ermittlungsunterstützung“ und „Staatsschutz“ - zugewiesen. Darüber hinaus sind diese Rechner künftig in den Prozess „PC-Reinvest“ integriert, d. h. sie werden turnusgemäß neu beschafft, um eine erneute „Veralterung“ zu verhindern.

In den Expertenworkshops wurden u. a. auch die Prozesse und organisatorischen Aspekte der Bearbeitung von Verfahren wegen Kinderpornografie einschließlich der Möglichkeiten einer Vergabe von Auswerteaufträgen an externe Sachverständige betrachtet. Dazu wurde eine ergänzende Behördenabfrage durchgeführt, deren Auswertung eine kontinuierlich signifikante Steigerung der Anzahl von Verfahren und der durchschnittlichen Datenmenge je Verfahren deutlich machte. Die LAG „IT-Asservate“ regte daraufhin in ihrem zweiten Zwischenbericht die zeitnahe Einrichtung einer gesonderten Landesarbeitsgruppe „Bearbeitung Kinderpornografie“ an, um die Befassung mit Verfahren der Kinderpornografie in den KPB an sich und im Zusammenwirken mit dem LKA NRW einer ganzheitlichen Betrachtung zu unterziehen.

Vor dem Hintergrund der berichteten Probleme im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Verfahren der Kinderpornografie haben die Abteilungsleiterin Polizei im Ministerium des Innern NRW (IM NRW), Frau Dr. Lesmeister sowie folgend Herr Minister Reul die Zentrale Auswertungs- und Sammelstelle Kinderpornografie (ZAST KiPo) beim LKA NRW besucht.

Im Nachgang hat Herr Minister Reul entschieden, dass als erste Sofortmaßnahme dem LKA NRW noch 2018 zusätzliche 20 Stellen für Regierungsbeschäftigte zugewiesen werden, um bei der ZAST KiPo bestehende landeszentrale Lasten bei der Verarbeitung von kinder- und jugendpornografischen Bild- und Videodaten abzubauen.

Am 03.12.2018 wurde zudem die Landesarbeitsgruppe „Auswertungs- und Ermittlungsbedarfe im Phänomenbereich Kinderpornografie“ (LAG KiPo) mit dem Auftrag eingerichtet, landesweit einheitliche Standards zu Personalstärken, sächlichen Ressourcen, Prozessabläufen und Fortbildungsbedarfen zu entwickeln.

4.2 Belastungsanalyse in den Kreispolizeibehörden

Zum Stichtag 31.03.2019 wurden Daten zu den spezifischen Vorgangslasten und eingesetzten Stellenanteilen für die Bearbeitung von Verfahren wegen Kinderpornografie in den KPB erhoben:

- 1.895 Verfahren
- 1,245 Petabyte Daten in 744 Verfahren mit gesicherten und aufbereiteten Daten
- 557 nicht vollstreckte Durchsuchungsbeschlüsse, davon 85 älter als drei Monate
- 104,76 eingesetzte Stellenanteile in den KPB zur Befassung (87,5 PVB und 17,26 RB)

Von den 1.895 Verfahren waren zum Stichtag 228 Verfahren in der kriminalistischen Auswertung (12,03%). Damit konnten in 88% der Verfahren keine belastbaren Aussagen darüber getroffen werden, ob Hinweise auf ggf. andauernde sexuelle Missbräuche aus den sichergestellten Daten ersichtlich waren, die ein sofortiges Handeln zwingend erforderlich gemacht hätten.

Von den 1.895 Verfahren waren zum Stichtag 1.151 Verfahren noch nicht gesichert und aufbereitet. Unter Einrechnung der ausstehenden 557 Durchsuchungsbeschlüsse, waren insoweit Sicherungen und Aufbereitungen von IT-Daten in mehr als 500 Verfahren noch nicht erfolgt, was auf „Engpässe“ auch bei der dafür zuständigen IT-Ermittlungsunterstützung in den KPB hindeutete.

Auch wenn sich die Ergebnisse der Behörden zueinander heterogen verhielten, bestanden in allen KPB Bearbeitungsrückstände.

Den 104,76 eingesetzten Stellenanteilen standen mit Stichtag 31.03.2019 im Schnitt pro 1,0 Stellenanteil 5,31 noch zu vollstreckende Durchsuchungsbeschlüsse und 18,08 zu bearbeitende Verfahren gegenüber. Auffällig war hierbei, dass die eingesetzten Stellenanteile zu den jeweiligen Lasten in den KPB in Relation unterschiedlich waren.

Einige KPB berichteten, dass Ermittlungskräfte für die Bearbeitung von Verfahren der Kinderpornografie regelmäßig auch für andere Arbeitsraten herangezogen werden (Mitwirken in Mordkommissionen, Ermittlungskommissionen etc.). Hierbei wurde insbesondere auch auf eine grundsätzlich defizitäre Personalsituation zur Bearbeitung dieses Phänomenbereichs hingewiesen.

Zudem wiesen Rückmeldungen von Polizeibediensteten in dieser Aufgabenrate auf in Teilen zu wenig Betreuungs- und Begleitungsangebote (z. B. Supervision), defizitäre Raumsituationen (Büromehrfachbelegungen, auch von anderen Sachraten etc.) sowie unzureichende Technik hin.

4.3 Anforderungen der Justiz

Mit Schreiben vom 25.09.2013 hat der Generalstaatsanwalt (GStA) Düsseldorf als Zentralstelle des Landes NRW zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Medien „Grundsätze für eine einheitliche Sachbehandlung“ herausgegeben. Demnach ist mit der forensischen Sicherung und kriminalistischen Auswertung der bei Durchsuchungen sichergestellten Daten unverzüglich zu beginnen und der Staatsanwaltschaft zeitnah Auswertumfang und -dauer sowie der voraussichtliche Auswertebeginn mitzuteilen.

Insbesondere die Auswertung der in Ermittlungsverfahren sichergestellten Daten wird als originär staatliche Aufgabe angesehen, da regelmäßig nur die Polizei über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten sowie weitergehenden Erkenntnisse verfügt, Verknüpfungen zu anderen Verfahren herzustellen und bislang unbekannte Missbrauchsfälle zu erkennen. Die Beauftragung externer Sachverständiger mit der forensischen Sicherung und/oder Auswertung sichergestellter IT-Daten wird somit nur in Ausnahmefällen als zulässig erachtet. Dies z. B, wenn eine Auswertung durch die Polizei in einem konkreten Verfahren in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, so dass das Verfahren als solches gefährdet erscheint, insbesondere, weil eine Herausgabe von nicht ausgewerteten Datenträgern an die Beschuldigten droht.

4.4 Bund-Länder-Umfrage

Die Bund-Länder-Umfrage wurde auf vier wesentliche Aspekte beschränkt:

- landeseinheitliche Regelungen und/oder Prozesse für die Bearbeitung von Verfahren der Kinderpornografie
- spezifische Regelungen für Ermittlungskräfte
- Regelungen für den Einsatz von Regierungsbeschäftigten
- Möglichkeiten einer externen Sicherung, Aufbereitung und/oder Auswertung von IT-Asservaten und den damit verbundenen Regelungen zum Verfahrensablauf

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Sachstände und Prozesse in Bund und Ländern zu allen Fragestellungen heterogen sind.

In Bezug auf die Beauftragung externer Institute zur Sicherung, Aufbereitung und Auswertung von IT-Daten wird das im besonderen Maße deutlich. So verzichten einige Länder gänzlich auf die Inanspruchnahme externer Sachverständiger, dagegen lassen andere Länder ihre Verfahren nur in Einzelfällen mit unterschiedlichen Aufträgen durch externe Gutachter sichern und/oder auswerten, wiederum andere Länder überlassen die Sicherung und Auswertung ihrer Daten nahezu vollständig externen Anbietern.

Im Hinblick auf spezifische Regelungen für Ermittlungskräfte wird in einzelnen Ländern die Gewährung einer Erschwerniszulage geprüft bzw. eine solche schon gezahlt. Andere Länder stellen darauf ab, dass nur Maßnahmen der Fürsorge den besonderen Belastungen, die mit der Bearbeitung von Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs/Kinderpornografie verbunden sind, begegnen können. In Anerkennung der besonders belastenden Tätigkeit erscheint jedoch - ergänzend zu Maßnahmen der Fürsorge - eine Erschwerniszulage grundsätzlich als angemessen.

4.5 Bewertung der Ausgangslage

Die eingesetzten Stellenanteile sowie Sachmittel der NRW-Polizei für die Bekämpfung der Kinderpornografie und des damit einhergehenden sexuellen Missbrauchs sind unzureichend.

Zudem sind die Prozessabläufe im Kontext automatisierter Datenauswertungen unzulänglich sowie die technischen Möglichkeiten einer automatisierten Selektion und Reduktion von Daten nicht ausgeschöpft.

Folge ist, dass die seit Jahren zunehmende Anzahl an Verfahren und insbesondere exponentiell zunehmenden Datenmengen zu deutlich verlängerten Verfahrenslaufzeiten führen und damit das möglichst frühzeitige Erkennen von ggf. anhaltenden Missbrauchstaten und deren Beendigung erschweren. Das ist aus Opfersicht und unter fachlichen Gesichtspunkten nicht hinnehmbar.

Die Auswertung der Bund-Länder-Abfrage und die Gespräche mit niederländischen Experten haben deutlich gemacht, dass diese Problemstellungen bei der Bekämpfung von Kinderpornografie/sexuellem Missbrauch national wie auch international virulent sind.

Da eine landesweite Umsetzung der Ergebnisse der LAG KiPo prognostisch erst Ende 2020 erfolgt sein wird (insbesondere Schaffen der technischen Voraussetzungen und des technischen Prozesslaufs zwischen den KPB und dem LKA NRW), muss in den KPB die Befassung mit Verfahren der Kinderpornografie und des damit einhergehenden sexuellen Missbrauchs unmittelbar deutlich intensiviert und auf die jeweiligen Bearbeitungslasten ausgerichtet werden.

Dazu muss erreicht werden, dass Bearbeitungsrückstände grundsätzlich nicht weiter entstehen und Verfahren der Kinderpornografie künftig regelmäßig mit Eingang bearbeitet werden können oder zumindest eine qualifizierte Erstbewertung zur Priorisierung (Hinweise auf einen möglichen andauernden sexuellen Missbrauch ja/nein) erfolgt.

5 Strategische Grundsatzentscheidung

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs/der Kinderpornografie ist ein kriminalpolitischer und kriminalstrategischer Schwerpunkt der NRW-Polizei.

In einer Besprechung am 17.06.2019 mit den Behördenleitungen aller Polizeibehörden wurde die strategische Schwerpunktsetzung durch Herrn Minister Reul vermittelt.

6 Maßnahmen

Zu identifizierten Handlungsbedarfen wurden gemeinsam mit den fachverantwortlichen Referaten des IM NRW Maßnahmen initiiert sowie deren Umsetzung begleitet und unterstützt.

Handlungsleitend für alle Maßnahmen war und ist, einen andauernden sexuellen Missbrauch schnellstmöglich erkennen und damit unterbinden zu können.

6.1 Vorgaben für die Polizeibehörden

Mit Erlass zur „Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie“ vom 18.06.2019 wurden alle Polizeibehörden verpflichtet, ihr Personal für die Sachbearbeitung Kindesmissbrauch/Kinderpornografie und IT-Ermittlungsunterstützung sowie sächliche Ausstattung auf die jeweiligen Vorgangs- und Datenlasten auszurichten und dazu ein Maßnahmenkonzept zu entwickeln.

Alle KPB haben zum 01.08.2019 ihr Maßnahmenkonzept vorgelegt und damit den Prozess eingeleitet, sich personell, technisch, räumlich sowie unter Fortbildungs- und Fürsorgeaspekten auf die spezifischen Anforderungen der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs/der Kinderpornografie auszurichten. Zum Stichtag 31.12.2019 haben alle KPB den Umsetzungsstand ihres Maßnahmenkonzepts dem LKA NRW berichtet.

6.2 Einführen eines Landescontrollings

Die Bearbeitungsstände zu den Vorgangslasten werden monatlich von allen KPB insbesondere zu den folgenden Aspekten an das LKA NRW berichtet und dort bewertet:

- Anzahl Verfahren - gesamt -
- Anzahl Verfahren im Berichtsmonat abgeschlossen
- noch nicht vollstreckte Durchsuchungsbeschlüsse
- Stellenanteile zur Bearbeitung

Mit 3.709 in Bearbeitung befindlichen Ermittlungsverfahren im März 2020 ist die Anzahl von Verfahren in den KPB seit März 2019 (1.895) nahezu um das Doppelte angestiegen.

Diese Entwicklung korrespondiert mit den Jahreszahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik. Demnach wurden 2019 insgesamt 2.805 Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern in NRW erfasst, 383 Fälle mehr als im Vorjahr (+15,8 Prozent). Die Aufklärungsquote betrug hierzu 83,7 Prozent, die höchste der letzten 20 Jahre. Im Bereich Kinderpornografie wurden im vergangenen Jahr 2.359 Fälle erfasst, 947 Fälle mehr als im Vorjahr (+67,1 Prozent). Die Aufklärungsquote betrug hierzu 93,2 Prozent.

Die Zunahme von Verfahren ist dabei u. a. auf eine hohe Anzahl ausgetrennter Einzelverfahren aus Ursprungsverfahren in Zusammenhang mit inkriminierten Daten in WhatsApp-Chatgruppen (z. B. Schülerchatgruppen) zurückzuführen.

Auch die hohe Präsenz des Themas in der Öffentlichkeit und das damit einhergehende gesteigerte Anzeigeverhalten in der Bevölkerung sowie die landesweit intensivierten Ermittlungen, die zwangsläufig eine Vielzahl von Folgeverfahren nach sich ziehen (Dunkelfeldaufhellung), wirken sich positiv aus.

Komplexe Verfahren mit konkreten Hinweisen auf andauernde schwerste sexuelle Gewalttaten gegen Kinder, wie die BAO Berg des Polizeipräsidiums Köln, erfordern regelmäßig eine Konzentration von spezialisierten Ermittlungskräften über die Behördengrenzen hinaus. Dadurch werden temporär große Ermittlungspotentiale gebunden.

Aufgrund dieser Aspekte ist zu konstatieren, dass derzeit die bestehenden Vorgangslasten nur verlangsamt abgebaut werden können. Eine zeitliche Konsolidierung der Verfahrensbearbeitung kann insoweit auch erst dann erwartet werden, wenn alle Maßnahmen zur Optimierung der polizeilichen Befassung mit Verfahren der Kinderpornografie/des sexuellen Missbrauchs wirksam umgesetzt und die Prozessabläufe landesweit etabliert sind.

Die KPB sind daher angewiesen, eine kriminalfachliche Erstbewertung von Verfahren, insbesondere unter dem Gesichtspunkt konkreter Anhaltspunkte für einen ggf. noch andauernden sexuellen Missbrauch, unmittelbar nach Eingang zu gewährleisten. Eine solche Erstbewertung schließt jedoch nie aus, dass solche Anhaltspunkte erst bei intensiver Befassung festgestellt werden, z. B. im Rahmen einer umfassenden Auswertung von IT-Daten.

Hinsichtlich der im Berichtsmonat März 2020 abgeschlossenen Verfahren setzt sich die positive Entwicklung aus den Vormonaten fort. Es konnten 885 Ermittlungsverfahren (Februar 2020: 582) abgeschlossen werden.

Die Gesamtzahl der in den KPB vorliegenden Durchsuchungsbeschlüsse hat sich im Berichtsmonat (540) im Vergleich zu den positiven Entwicklungen in 2019 wieder erhöht und liegt damit auf dem Niveau März 2019 mit 557 Beschlüssen. Letztlich erklärt sich das durch die andauernde erhebliche Zunahme von Verfahren, wie zuvor dargestellt.

Die Anzahl der Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter für Verfahren wegen Kinderpornografie wurde seit März 2019 (104,76) mit 267,99 Stellenanteilen im März 2020 weiter erhöht.

6.3 Technik, Prozesse und Standards

6.3.1 LAG KiPo

Mit ihrem Zwischenbericht vom 15.02.2019 hat die LAG KiPo insbesondere eine **Umstellung der Ablaufprozesse** bei der Bearbeitung von Verfahren der Kinderpornografie dargestellt. Demnach wird künftig die Verfahrens- und Ermittlungsführung sowie die Sicherung sichergestellter digitaler Asservate in den KPB verbleiben, die Datenaufbereitung sowie die Bewertung des sichergestellten Bild- und Videomaterials werden dagegen beim LKA NRW zentralisiert. Mit dem Aufbau einer **landesweiten Auswertinfrastruktur** (zentrale forensische Aufbereitungs- und Auswertplattform) für die NRW-Polizei wurden die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen.

Zudem wurde ein „**Forensik Desktop**“ (virtueller Auswerterechner) entwickelt. Auf diesem sind die wesentlichen Anwendungen zur Aufbereitung und Auswertung von IT-Daten auf einem Server zentral zusammengefasst und durch das LKA NRW administriert. Damit ist gewährleistet, dass die Anwendungen immer auf dem aktuellsten Stand sind und polizeiliche Anforderungen „aus einer Hand“ in einem fortlaufenden Prozess mit den Herstellern erörtert werden können, um die Anwendungen weiter zu entwickeln.

Es werden mehrere Softwareprodukte auf dem Forensik Desktop angeboten bzw. getestet, da die unterschiedlichen kriminalfachlichen Bedarfe nicht mit nur einer Anwendung abgedeckt werden können. Nach derzeitiger Bewertung wird es auch künftig ein Portfolio verschiedener (Spezial-) Anwendungen geben müssen, welches mittels Forensik Desktop über den Arbeitsplatz abrufbar sein muss. Eine alle Bedarfe abdeckende Anwendung gibt es derzeit nicht.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass kriminalfachliche Bedarfe an und technische Entwicklungen von forensischer Software hochdynamisch sind und daher das Angebot des Forensik Desktop einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen muss. Neue Entwicklungen bzw. Produkte müssen daher immer wieder getestet und in den bestehenden (technischen) Prozesslauf implementiert werden. So geschieht dies derzeit u. a. mit einer vom LKA Niedersachsen überlassenen Anwendung, die auf das Erkennen von Pornografie sowie Kinder- bzw. Jugendpornografie „trainiert“ wurde, sogenannte „**Künstliche Intelligenz**“.

Der Zugriff auf den Forensik Desktop kann landesweit von jedem Arbeitsplatzrechner im Polizeinetz aus erfolgen. Die Zugriffsmöglichkeit muss aufgrund grundsätzlicher Leistungsgrenzen beschränkt bleiben und wird daher zentral vom LKA NRW aus freigegeben. Der Fokus liegt derzeit auf dem Workflow der Bekämpfung der Kinderpornografie, die Anwendungen stehen jedoch für ausgewählte Sachverhalte in allen Deliktsbereichen (z. B. Staatsschutz und Wirtschaftskriminalität) zur Verfügung und werden auch bereits erprobt. Ziel ist, dass **Ende des Jahres 2020** performant **450 zeitgleiche Zugriffe** der KPB zur Bearbeitung von Verfahren der Kinderpornografie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern auf den Forensik Desktop möglich sind. Derzeit sind es 120.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil der landesweiten Auswertinfrastruktur - verbunden mit dem Forensik Desktop - ist, dass damit ein zeitgleiches Arbeiten auf einer gemeinsamen forensischen Plattform von räumlich und organisatorisch getrennten Ermittlungskräften ermöglicht wird.

Dem liegt das Konzept „**Dislozierte Ermittlungscluster**“ zugrunde. Es beinhaltet neben der zentralen forensischen Aufbereitungs- und Auswertplattform auch ein **Videokonferenzsystem**. Dadurch sollen die Ermittlungskräfte so verbunden sein und zusammenwirken können, als wären sie räumlich vereint (**virtuelles Großraumbüro**). Diese Vorgehensweise ist bereits im Rahmen der „BAO Berg“ des Polizeipräsidiums Köln umgesetzt worden und hat sich bewährt.

Neben dem gemeinsamen Arbeiten an Ermittlungssachverhalten hat sich das Videokonferenzsystem als Unterstützungsmedium bei Support-Anfragen bewährt. Bei Fragestellungen zu forensischen Anwendungen, der Interpretation von Ergebnisdarstellungen usw. können sich weitere Ermittlungskräfte unmittelbar einen Eindruck von dem geschilderten Problem machen und unmittelbar zu dessen Lösung beitragen.

Im Ergebnis ist das Videokonferenzsystem damit ein wesentlicher Aspekt für einen effizienten Betrieb der zentralen forensischen Plattform. Darüber hinaus führt das Videokonferenzsystem insbesondere auch im Besprechungswesen und bei anderen Formen behördenübergreifender Zusammenarbeit zu erheblichen logistischen und damit auch zeitlichen Entlastungen.

Auf Grundlage des neuen Prozesslaufs werden vom LKA NRW spezifische **Standards/Handlungsleitlinien** für die Bearbeitung von Verfahren des sexuellen Missbrauchs/der Kinderpornografie für die NRW-Polizei erarbeitet, um einen einheitlichen, hohen Qualitätsstandard in allen KPB zu gewährleisten und die Handlungssicherheit zu stärken.

Dazu hat das LKA NRW den Auftrag, den (Grundsatz-) **Erlass** zur „Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (RdErl. d. Innenministeriums v. 3.2.2004 - 42 - 6503) auf Grundlage der Entwicklungen sowie Anforderungen an die polizeiliche Befassung zu überarbeiten und dem IM NRW zu berichten.

Die **Fremdvergabe** von Dienstleistungen zur Sicherung, Aufbereitung oder Auswertung von IT-Asservaten ist in der Polizei NRW nicht gesondert geregelt. Sie findet eher vereinzelt und in sehr unterschiedlichem Umfang statt. Externe Firmen werden vorrangig zur Aufbereitung und Auswertung von Kinderpornografie oder zur Überwindung von Sperrcodes an mobilen Endgeräten bzw. bei defekten Speichermedien in Anspruch genommen.

Einer Vergabe von Dienstleistungen zur Sicherung, Aufbereitung oder Auswertung stehen ausweislich einer durch die LAG „IT-Asservate“ vorgenommenen Prüfung keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken entgegen. Die Beauftragung externer Sachverständiger mit der forensischen Sicherung und/oder kriminalistischen Auswertung sichergestellter IT-Daten erfolgt regelmäßig nur in Abstimmung und mit Genehmigung der sachleitenden Staatsanwaltschaft (vgl. Zf. 4.3).

Zur Fremdvergabe im Bereich der Kinderpornografie erfolgt durch die LAG KiPo im Rahmen ihres Auftrags eine gesonderte Befassung.

6.3.2 Zentrale Anzeigenaufnahme

Das LKA NRW ist beauftragt, ein Konzept für eine ergänzende zentrale Anzeigenaufnahme in Fällen von sexuellem Missbrauch/Kinderpornografie über eine zentrale Rufnummer („Hinweistelefon“) vorzulegen. Ziel ist, die Hemmschwelle für eine Anzeigenerstattung soweit wie möglich zu senken, um die Anzeigebereitschaft weiter zu erhöhen.

6.3.3 Projektgruppe Audiovisuelle Vernehmung-Polizei (PG AvV-Pol)

Ausgehend vom Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017, Teil 1 Nr. 58, ausgegeben zu Bonn am 23.08.2017) sowie der Richtlinie EU 2016/800 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren sind, entwickelte die PG AvV-Pol in Abstimmung mit der Justiz ein zukunftsorientiertes System zur optimierten Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen bzw. Anhörungen für die Polizei NRW. Seit August 2018 erfolgten dazu bereits erste technische Vorprüfungen. Im Dezember 2019 wurden die ersten technischen Einheiten der neusten Generation zur Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen bzw. Anhörungen an die Polizeibehörden ausgeliefert. Mehr als 300 weitere Einheiten werden noch 2020 sukzessive zur Verfügung gestellt.

Damit einhergehend sind alle KPB verpflichtet, die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der jeweils im Musterraumprogramm für KPB vorgesehenen Kinderanhörungszimmer zu gewährleisten.

6.4 Organisation

6.4.1 Polizeiabteilung des IM NRW

Die Polizeiabteilung des IM NRW folgt mit der Einrichtung eines neuen, gesonderten **Referats 426 „Kindesmissbrauch/Besondere Kriminalitätsangelegenheiten“** der kriminalstrategischen Schwerpunktsetzung.

Damit wird gewährleistet, dass die Befassung mit dem Thema „Missbrauch“ im IM NRW auf Dauer organisatorisch priorisiert verankert ist sowie Fachaufsicht und strategische Fortentwicklung „aus einer Hand“ erfolgen.

Das Referat ist unmittelbar beim Landeskriminaldirektor angebunden.

6.4.2 Landeskriminalamt NRW

Im Kontext der Aufgabe einer strategischen, kontinuierlichen und an aktuellen kriminalfachlichen Bedarfen ausgerichteten Weiterentwicklung der Hard- und Software zur Sicherung, Aufbereitung und Auswertung von IT-Asservaten sowie des neuen Prozesslaufs und der damit verbundenen zusätzlichen umfangreichen zentralen Aufgaben des LKA NRW zur Aufbereitung und Bewertung von kinderpornografischen Bild- und Videodaten, wurde die Organisation der Abteilung 4 „Cybercrime“ des LKA NRW optimiert.

Aus dem Sachgebiet ZASSt KiPo wurde das eigene **Dezernat 43 (ZASSt KiPo)** gebildet und in drei Sachgebiete aufgliedert:

- Grundsatz, Gremien, Berichtswesen, Qualitätssicherung Meldedienste und Verbundverfahren, Bildvergleichssammlung, Schulfahndung, Identifizierungsverfahren
- Landeszentrale Bewertung 1
- Landeszentrale Bewertung 2

Im **Dezernat 41** des LKA NRW erfolgt zusammengefasst neben der zentralen Aufbereitung von IT-Daten (deliktsübergreifend) insbesondere auch die IT-Entwicklung, IT-Verfahrensbetreuung und eine fortlaufende Marktschau.

6.4.3 Kreispolizeibehörden - Zentralisierung von Bearbeitungszuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die **Bearbeitung von Verfahren** wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger werden auf die 16 Kriminalhauptstellen **konzentriert**. Strafverfahren wegen Besitzes, sich Verschaffens oder Verbreitens von Kinderpornografie ohne Zusammenhang zu Missbrauchsverfahren werden weiterhin von allen Kreispolizeibehörden bearbeitet. Die Ermittlungen erkannter Fälle des sexuellen Missbrauchs im Kontext von Kinderpornografie werden grundsätzlich in einem Verfahren zusammengeführt. Eine Trennung der Bearbeitungszuständigkeit erfolgt nicht.

Damit werden die schwerwiegenden Verfahren, die regelmäßig einen besonderen Ermittlungsaufwand erzeugen, den Kriminalhauptstellen zugeordnet. Dafür werden den Kriminalhauptstellen zusätzliche, aufgabengebundene Personalstellen zugewiesen.

6.5 Personal

6.5.1 Personalverlagerungen in den KPB

Die Anzahl der Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter für Verfahren wegen Kinderpornografie wurde seit März 2019 (104,76) mit 267,99 Stellenanteilen im März 2020 weiter erhöht. Das ist ein **Anstieg um 155,81%**.

6.5.2 Zusätzliche Personalzuweisungen an Polizeibehörden

Im Dezember 2018 wurden dem LKA NRW zusätzliche 20 Stellen für Regierungsbeschäftigte zugewiesen, um bei der ZAST KiPo bestehende landeszentrale Lasten bei der Verarbeitung von kinder- und jugendpornografischen Bild- und Videodaten abzubauen.

Zur Bewältigung der bestehenden und zukünftig zu erwartenden Vorgangslasten war es notwendig, allen KPB kurzfristig zusätzliches Personal für die technische Ermittlungsberatung zur Verfügung zu stellen. Technische Ermittlungsberater sollen insbesondere bei der Sicherung und Aufbereitung digitaler Massendaten unterstützen und dazu beitragen, dass die vorhandenen Datenmengen schnell, vollständig und beweissicher auf- und abgearbeitet werden. Sie fungieren dabei als Bindeglied zwischen der IT-Fachdienststelle und der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung. Durch IT-fachliche Beratung wird die Sachbearbeitung so einzelfallbezogen über die Möglichkeiten und Grenzen von IT-Beweissicherung und Auswertung von digitalen Daten beraten. Ermittlungsbegleitend erfolgt eine Beratung über Auswertungsmöglichkeiten, den Einsatz spezieller Software-Tools sowie die Inanspruchnahme von Spezialfirmen.

Das LKA NRW benötigte darüber hinaus für den weiteren sukzessiven Ausbau der zentralen Aufbereitung sowie die Aus- und Bewertung von kinderpornografischen Bild- und Videodateien und die damit verbundene IT-Administration und IT-Entwicklung weitere Stellenzuweisungen.

Den KPB und dem LKA NRW wurden daher mit Erlass vom 09.09.2019 im Vorgriff auf den Haushalt 2020 insgesamt 74 Stellen für Regierungsbeschäftigte (RBe) für die technische Ermittlungsberatung und dem LKA NRW insgesamt 26 RBe-Stellen für die zentrale Aufbereitung und Aus- bzw. Bewertung von Daten aus dem Phänomenbereich Kinderpornografie sowie zur IT-Administration und IT-Entwicklung zugewiesen.

Weiterhin wurden dem LKA NRW zusätzlich sechs Polizeivollzugsbeamte/-beamtinnen für landeszentrale Aufgaben bei der Bekämpfung der Kinderpornografie sowie weitere Kräfte für verdeckte Maßnahmen zugewiesen.

Dem sozialwissenschaftlichen Dienst des Landesamts für Aus-, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) wurden zum Ausbau von Maßnahmen der Supervision zunächst zwei zusätzliche Personalstellen zugewiesen.

Der **Personaleinsatz** in diesem Themenfeld wurde damit **insgesamt nahezu vervierfacht**, davon beim **LKA NRW für landeszentrale Aufgaben verfünffacht**.

6.5.3 Landeseinheitliches Auswahlverfahren

Um dem besonderen Umstand einer überdurchschnittlich hohen psychischen Belastung in dem besonderen Tätigkeitsbereich Rechnung zu tragen, wurde das LAFP NRW damit beauftragt, eine Konzeption für ein spezifisches Auswahlverfahren - auch unter Einbeziehung eignungsdiagnostischer Kriterien - zu entwickeln, welches neben der Frage, für welche konkreten Aufgabenbereiche die potentiellen Bewerberinnen und Bewerber in Betracht kommen, die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt:

- Rechtliche Voraussetzungen für eignungsdiagnostische Testverfahren
- Kosten eines solchen in das Stellenbesetzungsverfahren zu integrierenden Testverfahrens
- Prüfung weiterer Aufgabenfelder, für die die Durchführung eines zentralen Auswahlverfahrens angezeigt wäre

Das LAFP NRW führt seit November 2019 auf Grundlage eines vorläufigen Konzepts zentral gesteuert Auswahlverfahren für RBe im Zusammenwirken mit den KPB durch.

Die endgültige Konzeption soll unter Einbeziehung der Erfahrungen im Frühjahr 2020 vorliegen.

6.5.4 Fürsorge und Arbeitsbedingungen

Die täglich wiederkehrenden Belastungen durch den Umgang mit kinderpornografischem Material können zu psychischen und/oder körperlichen Erkrankungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen. Aus diesem Grund wurde veranlasst, verschiedene Aspekte der **Fürsorge** einer ganzheitlichen Betrachtung zu unterziehen, um eine aufeinander abgestimmte und damit letztlich bestmögliche Beratung, Begleitung und Betreuung für alle Polizeibediensteten zu erreichen.

Zur Festlegung landeseinheitlicher Mindeststandards für Maßnahmen der Fürsorge (z. B. Supervision), hat das LAFP NRW die zentrale Konzeption „Psychosoziale Unterstützung KiPo“ für diese Mitarbeitergruppe entwickelt. Das Konzept wurde mit Erlass vom 22.08.2019 genehmigt und das LAFP NRW mit der Umsetzung beauftragt. Die Konzeption regelt Aspekte der Verhaltensprävention, Verhältnisprävention sowie der Qualitätssicherung. Die Verhaltensprävention umfasst u. a. das Stressbewältigungstraining, die Team- und Einzelsupervision sowie die Maßnahme „Prävention möglicher Belastungsfolgen bei der Bearbeitung von Sexualdelikten“. Die Verhältnisprävention setzt bei den Rahmenbedingungen der Arbeit an. Ansatzpunkte sind Arbeitsorganisation, Führungsverhalten und Organisationskultur. Durch regelmäßige Fallbesprechungen werden Vorgesetzte in die Lage versetzt werden, eine Gefährdung durch psychische Belastungen schneller erkennen zu können. Zur Umsetzung der verpflichtenden Supervisionen wurden dem Sozialwissenschaftlichen Dienst des LAFP NRW zwei zusätzliche Personalstellen zugewiesen.

Über dieses spezifische Konzept hinaus hat das IM NRW mit Erlass vom 12.09.2019 die Landesarbeitsgruppe „Fortschreibung und Evaluation der Rahmenkonzeption und Dienstvereinbarung BGMPol NRW“ eingerichtet. Das derzeit bestehende Gesamtkonzept „Behördliches Gesundheitsmanagement der Polizei NRW“ wird organisatorisch und inhaltlich überprüft und angepasst.

Mit ergänzendem Erlass vom 22.01.2020 wird die Arbeitsgruppe darüber hinaus Maßnahmen der Fürsorge im Zusammenhang mit belastenden Situationen oder Ereignissen optimieren. Damit werden bestehende Maßnahmenangebote besser verzahnt, neu entwickelt und in ein umfassendes Betreuungsangebot implementiert.

Landesweit werden nun sukzessive zunehmend Einzel- und Gruppensupervisionen durchgeführt. Die Kreispolizeibehörden stellen seit dem 01.01.2020 darüber hinaus sicher, dass alle dauerhaft im Deliktsbereich „sexueller Missbrauch an Kindern/Kinderpornografie“ tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit ein Stressbewältigungstraining beim LAFP NRW absolvieren. Das Seminar „Prävention möglicher Belastungsfolgen bei der Bearbeitung von Sexualdelikten“ ist von der Zielgruppe verpflichtend innerhalb von fünf Jahren einmal zu besuchen. Im laufenden Kalenderjahr sind dazu bereits fünf Seminare mit je zwölf Teilnehmenden geplant. Bereits 2021 wird es eine spezifische Maßnahme für Polizeibedienstete, vergleichbar einer Präventionskur, als einen weiteren Baustein für die Gesunderhaltung, geben.

Zur Vermeidung psychischer und/oder körperlicher Erkrankungen ist zudem die Gestaltung der **Arbeitsbedingungen** ein wesentlicher gesundheitsfördernder Faktor.

So unterstützt eine angemessene Bereitstellung und Ausstattung von Räumlichkeiten den sozialen Austausch und trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Bewältigung der täglichen psychischen Belastungen Rechnung. Die Räumlichkeiten müssen insoweit über funktionale Arbeitsplätze hinaus auch spezifische Rückzugs-, Aufenthalts- und Besprechungsmöglichkeiten bieten und so gestaltet sein, dass sie als soziale Treffpunkte oder Ruheorte empfunden und genutzt werden können. In Bezug auf die Arbeitsplätze sind grundsätzlich auch Büroräume für mehrere Polizeibedienstete vorzusehen, um gerade auch in der Arbeit mit einschlägigen IT-Daten bzw. Ermittlungsverfahren den unmittelbaren fachlichen sowie sozialen Austausch zu unterstützen.

Mit Erlass sind die Leitungen der KPB und des LKA NRW angewiesen, den Prozess einer Optimierung unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gestalten. Verantwortlich für den Prozess sind damit die Behördenleitungen. Zur Überprüfung der veranlassten sowie eingeleiteten Maßnahmen wurde eine Berichtspflicht etabliert.

Moderne technische Ausstattung, ein dem Thema angemessener Arbeitsplatz bzw. angemessene Arbeitsumgebung sowie umfassende Angebote und Maßnahmen einer mitarbeiterorientierten Fürsorge sind wesentliche Grundlagen für einen **attraktiven Arbeitsplatz**. Daher sind diese Aspekte im besonderen Maße Teil der strategischen Entwicklungen und stärken die Maßnahmen der Personalgewinnung und des Personalerhalts.

6.6 Aus- und Fortbildung

6.6.1 Ausbildung

Der Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst vermittelt den Studierenden u. a. Grundkenntnisse der allgemeinen Kriminalitätssachbearbeitung. So werden zu Ursachen und Formen devianten Verhaltens sowie zur Kommunikation mit Opfern und Zeugen die Besonderheiten bei der Vernehmung von Opfern z. B. sexueller Gewalt unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Anhörung von Kindern im Grundsatz vermittelt. Auch sind Sexualdelikte und explizit der sexuelle Missbrauch Unterrichtsinhalt. Im Modul Viktimologie sind verschiedene Aspekte übergreifend im Lehrplan enthalten. Entsprechende Lehrinhalte zum Opferschutz/Opferhilfe werden auch in anderen Modulen aufgegriffen und im fachpraktischen Training sowie den Praktika in den KPB vertieft.

Alle Standorte der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW richten jährlich einen „Tag der Menschenrechte“ aus. Für das Jahr 2020 wurde veranlasst, dass dieser Tag auch unter der Überschrift „*Kinderrechte - Kinderschutz - Kindesmissbrauch*“ stattfindet, um so das Thema unter Hinzuziehung von externen Referenten konzentriert ins Bewusstsein der Auszubildenden der NRW-Polizei zu rücken.

Aufbauend auf den Inhalten des Bachelorstudiengangs Polizeivollzugsdienst sind die Themen Sexuelle Gewaltdelikte, Bekämpfung von Kinderpornografie, Vernehmung/ Anhörung, Datenauswertung und Supervision Bestandteil der Fortbildung.

6.6.2 Fortbildungsangebote/-maßnahmen

Mit Erlass vom 18.06.2019 wurde das LAFP NRW beauftragt, den (zusätzlichen) spezifischen Fortbildungsbedarf in den Themenbereichen

- Sicherung und Aufbereitung von IT-Daten
- Auswertung von IT-Daten
- Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Anhörung von Kindern
- Supervision

zu erheben und folgend ein Konzept zu entwickeln, wie die Bedarfe kurzfristig erfüllt werden können.

Am 01.08.2019 hat das LAFP NRW berichtet, noch im Jahr 2019 insgesamt 331 zusätzliche Fortbildungsplätze in den Themenfeldern

- Kinderpornografie
- Sexualdelikte
- Anhörung von Kindern
- Auswertung von IT-Massendaten

anbieten zu können.

Mit Erlass vom 22.08.2019 wurde die dazu entwickelte besondere Fortbildungskonzeption als „Sofortmaßnahme“ genehmigt und durch das LAFP NRW umgesetzt.

Um nach den Personalveränderungen/-zuwächsen in der Sachbearbeitung von Sexualdelikten im Jahr 2019 eine verlässlichere Aussage zu den bestehenden Fortbildungsbedarfen im Bereich der Sachbearbeitung von Sexualdelikten und Kinderpornografie treffen und die Veranstaltungsplanung für 2020 und die Folgejahre zielgerichteter anpassen zu können, wurde durch das LAFP NRW im Dezember 2019 ein gesondertes, insbesondere personenbezogenes Bedarfserhebungsverfahren zu den relevanten Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt.

Um den berichteten Bedarfen im Bereich der Bearbeitung von Sexualdelikten und insbesondere der Delikte der Kinderpornografie Rechnung zu tragen, sind die Angebote für 2020 deutlich ausgeweitet.

So sind insbesondere die Fortbildungsangebote *„Anhörung von Kindern und Vernehmung von Jugendlichen als Opfer/Zeugenschaft bei Sexualdelikten/Kindesmisshandlung“* von 27 auf 72 Teilnahmeplätze und *„Bearbeitung von Verfahren wegen Kinderpornografie“* von 24 auf 60 Teilnahmeplätze erhöht.

Zudem sind die Fortbildungsmaßnahmen *„Sexuelle Gewalt I und II“* von insgesamt 60 auf 100 Teilnahmeplätze erhöht.

Damit wurden die **Fortbildungskapazitäten** in den spezifischen Maßnahmen mit 121 zusätzlichen Plätzen für 2020 **mehr als verdoppelt**.

Die vorgesehenen 144 Teilnahmeplätze für das Seminar *„Auswertung von gesicherten/aufbereiteten Daten mit luK-forensischen Tools“* decken nahezu den gemeldeten Bedarf. Zusätzlich wurden anlassbezogen für die „BAO Berg“ des Polizeipräsidiums Köln zwei (verkürzte) zusätzliche Veranstaltungen mit jeweils 24 Plätzen im Januar 2020 durchgeführt.

Die Fortbildungsplanung wird entsprechend der Bedarfsmeldungen für die Jahre 2021 ff. fortgeschrieben.

6.6.3 Fortbildungsrahmenkonzeption

Aspekte des Kinderschutzes sind zentraler Bestandteil der Fortbildungsrahmenkonzeption Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten. Im Vorgriff auf die Umsetzung der Gesamtkonzeption orientieren sich die fachbezogenen Fortbildungen seit dem Kalenderjahr 2020 an den Standards, die darin implementiert sein werden. Den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern werden entsprechend ihrer Funktion Fortbildungen zugewiesen, die nach einer vorgegebenen Zeitleiste - auf Grundlage der aufeinander aufbauenden Systematik der Fortbildungen - verpflichtend zu absolvieren sind.

Durch die vorgenannten Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung werden Früherkennungs-, Interventions-, und Bearbeitungskompetenz der NRW-Polizei im Kontext körperlicher und sexueller Gewalt gegen Kinder gestärkt. Das entspricht auch einer grundsätzlichen Forderung aus der Sachverständigenanhörung am 24.06.2019 zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN „Jeder Fall ist ein Fall zu viel - alle Kräfte mobilisieren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch“ an alle Behörden und Institutionen, die mit dem Kindeswohl befasst sind.

6.7 Haushalt

Die Empfehlungen der LAG KiPo setzen für eine Umsetzung des „(technischen) Workflows“ die Errichtung einer entsprechend leistungsfähigen technischen Infrastruktur und im Weiteren erforderliche Softwarepakete sowie Lizenzen voraus. Unter Nutzung innovativer Technik und modernster leistungsfähiger Softwareanwendungen soll eine landeszentrale Aufbereitung und Auswertung von Bild- und Videodaten im LKA NRW bis Ende 2020 implementiert sein. Dadurch sollen die KPB in ihrer Arbeit erheblich entlastet und die Verfahren beschleunigt werden.

Der Aufbau dieser technischen Umgebung hängt insoweit von ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln ab, um eine Implementierung und flächendeckende Nutzung schnellstmöglich zu erreichen.

Um mit der Umsetzung der von der LAG KiPo erarbeiteten technischen Ermittlungsunterstützung beginnen zu können, wurden im Haushaltsjahr 2019 zunächst 1,5 Millionen Euro benötigt. Der Mittelbedarf konnte kurzfristig aus dem laufenden Haushalt finanziert werden.

Noch im November 2019 wurden dem LKA NRW ergänzend 1,04 Millionen Euro für zusätzliche, spezifische Softwarelizenzen zur Auswertung von digitalen Daten im Rahmen der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs/der Kinderpornografie zugewiesen.

Für das Jahr 2020 hat das IM NRW den erforderlichen Mittelbedarf in Höhe von 12 Millionen Euro zur weiteren Realisierung der technischen Entwicklungen bereitgestellt. Für das Jahr 2021 sind die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 18 Millionen Euro Gegenstand der Erörterungen mit dem Finanzminister.

Damit sind für die **Jahre 2019 - 2021 insgesamt 32,5 Millionen Euro** für den massiven technischen Ausbau der landesweiten Auswertinfrastruktur und des Forensik Desktop im Kontext Sicherung, Aufbereitung und Auswertung von IT-Daten **verausgabt bzw. vorgesehen**.

6.8 Prävention

6.8.1 Interministerielle Arbeitsgruppe

Unter Federführung des MKFFI NRW wurde im August 2019 die interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ eingerichtet. Die Landesregierung hat die IMAG beauftragt, ein abgestimmtes Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW zu entwickeln.

Ziel des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts ist es, Prävention zu stärken, Intervention weiterzuentwickeln und Hilfen für Betroffene und deren Angehörige, wo nötig, zu verbessern. Die IMAG soll das Handlungs- und Maßnahmenkonzept im Jahr 2020 vorlegen. Das IM NRW ist in der IMAG vertreten.

6.8.2 Verbreitung von Kinderpornografie durch Minderjährige

In Verfahren wegen Kinderpornografie treten zunehmend Kinder und im besonderen Maße Jugendliche als Täterinnen und Täter in Erscheinung. Ihr Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt ist in NRW von 2017 mit 16% bis 2019 auf 38% angestiegen.

Minderjährigen fehlt häufig das Bewusstsein dafür, dass es sich bei Kinderpornografie um Darstellungen eines realen sexuellen Kindesmissbrauchs handelt. Sie setzen sich nicht damit auseinander, dass sie selbst durch den Konsum solcher Darstellungen eine erneute Opferwerdung auslösen, ggf. dazu beitragen Kinderpornografie zu verbreiten (z. B. WhatsApp-Gruppen) und dadurch sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen fördern.

Darüber hinaus sind Sie sich nicht bewusst, dass sie sich mit dem Besitz und/oder der Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen strafbar machen. Auch die Empfänger solcher Nachrichten machen sich strafbar, da schon ein entsprechender Inhalt auf dem z. B. Smartphone dafür ausreicht (Besitz).

Diese Zielgruppe soll zielgruppenorientiert in insbesondere Sozialen Netzwerken über eine spezifische Medienkampagne erreicht werden. Dazu wird derzeit in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des LKA NRW die „Konzeption zur Umsetzung einer Social-Media-Kampagne gegen die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs durch Minderjährige“ erstellt. Die Präventionskampagne soll noch 2020 bundesweit umgesetzt werden.

6.9 Zusammenarbeit mit der Justiz

Nachdem die polizeilichen Prozessabläufe durch die LAG KiPo konzipiert sind, erfolgt in einem zweiten Schritt eine darüber hinaus gehende Abstimmung mit der Justiz. Dazu wird die ZAST NRW mit der GStA Düsseldorf als „Zentralstelle des Landes NRW zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Medien“ am 28.04.2020 ein erstes Gespräch führen. Ziel ist, die neue Verfahrensweise bei der Auswertung von Bild- und Videodateien (siehe Punkt 6.3.1 LAG KiPo) vorzustellen und grundsätzliche landeseinheitliche Bearbeitungsstandards abzustimmen.

Mit der „Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen“ (kurz ZAC) bei der Staatsanwaltschaft Köln steht das Landeskriminalamt im ständigen Kontakt im Rahmen eines „Jour Fix“.

6.10 Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

6.10.1 Sozialgesetzbuch VIII

Die Jugendämter müssen gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII bislang lediglich bei konkreten Hinweisen auf einen sexuellen Missbrauch die Strafverfolgungsbehörden informieren. Im Rahmen der Befassung der IMAG des MKFFI (siehe Zf. 6.8.1) ist u. a. Ziel, dass Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs von Kindern oder einer erheblichen körperlichen Misshandlung oder gesundheitlichen Schädigung zum Nachteil eines Minderjährigen begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen haben. Mit einer solchen Anzeigepflicht, sollen Strafverfolgungsbehörden deutlich früher in die Lage versetzt werden, in Fällen von Missbrauch oder körperlicher Misshandlung tätig werden zu können.

6.10.2 Sicherheitskonferenzen

Zur Förderung des Informationsaustausches und Stärkung eines gemeinsamen Verständnisses und Vorgehens zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexueller) Gewalt ist es erforderlich, das Thema in die bestehenden lokalen Sicherheitskonferenzen aller KPB einzubeziehen.

Um eine umfassende und professionelle Präventionsarbeit und Strafverfolgung zu gewährleisten, müssen insbesondere Mechanismen zum frühzeitigen Erkennen der Taten und die Weitergabe der Informationen sichergestellt sein. Hierbei kommen Jugendämtern, Schulen, Kindergärten und auch der Polizei bei der Erkennung sowie Prävention potenzieller Missbrauchsfälle eine besondere Verantwortung zu.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen kann nur gelingen, wenn alle beteiligten Behörden, Institutionen und Verbände „Hand in Hand“ arbeiten und sich als Teil eines Gesamtsystems verstehen. Der regelmäßige Informationsaustausch ist dabei ein wesentlicher Baustein, um gefährdete Kinder frühzeitig zu identifizieren und eine (weitere) Viktimisierung zu verhindern.

Daher werden künftig auch Vertreter des Jugendamts auf Leitungsebene ständige Teilnehmer sein.

Im Rahmen der Sicherheitskonferenzen soll explizit auf folgende Aspekte eingegangen werden:

- Sensibilisierung zum Themenfeld und zur Bedeutung des Informationsaustauschs zwischen den Behörden und sonstigen Institutionen
- Aufbau und Strukturierung grundsätzlicher Informationswege sowie ggf. weiterer Fachgremien zur Wahrnehmung gesetzlicher Informationsrechte und -pflichten
- Organisation von Hospitationen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen

Mit Erlass vom 22.07.2019 hat das IM NRW die KPB angewiesen, diese Ausrichtung in die lokalen Sicherheitskonferenzen zu integrieren.

6.11 Bund-Länder-Verbund

6.11.1 Hashwerte-Datenbank Pornografische Schriften

Die seit Jahren zunehmende Anzahl an Verfahren und insbesondere exponentiell zunehmenden Datenmengen sind kein isoliertes NRW-Problem, sondern eine internationale Herausforderung. Daher kommt nationalen und internationalen Datenbanken für automatisierte Bildabgleiche eine herausragende Bedeutung zu. Nur darüber lassen sich Datenmengen selektieren und reduzieren, so dass der Anteil einer manuellen Auswertung geringer wird.

Eine bundesweite Datenbank ist die sogenannte „Hashwerte-Datenbank Pornografische Schriften (HashDB PS)“ des Bundeskriminalamts (BKA).

Für jedes kinder- oder jugendpornografische Bild wird mittels einer Software ein alphanumerischer Code, der sogenannte Hashwert, errechnet. Dieser Code ist einzigartig wie ein Fingerabdruck. Die erzeugten Hashwerte sollen durch die Länder und das BKA der HashDB PS zugeliefert werden. Sichergestelltes Bildmaterial kann dann zunächst automatisiert mit den Hashwerten der Datenbank abgeglichen werden. So werden bereits erfasste Bilder erkannt und müssen nicht mehr manuell gesichtet werden. Das reduziert die auszuwertenden Bilddateien und entlastet die Auswerterinnen und Auswerter und beschleunigt die Auswertung.

Datenbestand und Nutzung dieser zentralen HashDB PS sind jedoch deutlich optimierbar, da Länder und Bund die Möglichkeiten einer umfassenden Zulieferung nur unzureichend ausschöpfen und die Hashwerte der Datenbank nicht tagesaktuell online zur Verfügung stehen.

Der Betrieb und Nutzen dieser Datenbank für Bund und Länder ist insoweit zu verbessern, so dass auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 12.06.2019 bis 14.06.2019 in Kiel (210. Sitzung) zum Thema „Bekämpfung von Kindesmissbrauch“ (TOP 63) auf Initiative von NRW der Arbeitskreis II (AK II) beauftragt wurde, den Sachstand zur Implementierung der Hash-Datenbank des BKA in den Bund-Länder-Verbund und deren Fortentwicklung zu erheben. Der AK II hat in seinem Auftragschreiben an die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem BKA (AG Kripo) den Auftrag um die Prüfung weiterer Optimierungsmöglichkeiten erweitert.

Ziel dieser Initiative ist, durch die nunmehr kriminalpolitische Gewichtung des Themas die bisherige fachliche Befassung zu stärken und zu forcieren und im Ergebnis den Bund-Länder-Verbund im Kontext „Bekämpfung der Kinderpornografie“ weiter zu optimieren.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Leitung des BKA und Beteiligung vom LKA NRW ist mit dem Auftrag befasst. Ein erster Sachstandsbericht liegt bereits vor.

6.11.2 Prozessabläufe bei Eingang von Hinweisen beim BKA

Verfahren wegen Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie führen immer wieder zu konkreten Hinweisen auf andauernde sexuelle Missbräuche. Zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der Opfer ist ein zeitnahes Handeln zwingend erforderlich. Verdachtshinweise auf entsprechende Straftaten sind - insbesondere aufgrund von Hinweisen aus anderen Staaten, so z. B. der halbstaatlichen Organisation National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) in den USA - deutlich angestiegen.

So wurden von NCMEC 2012 insgesamt 2.000 Hinweise auf Kinderpornografie bzw. Missbrauchsabbildungen im Netz mit Deutschlandbezug dem BKA übermittelt; 2019 waren es 60.000.

Zur effektiveren Strafverfolgung und insbesondere wirksameren Gefahrenabwehr sollen die Prozessabläufe zwischen Bund (BKA) und Ländern (Polizeibehörden) überprüft werden. Ziel hierbei ist, den Ländern schnellstmöglich Verdachtshinweise zu übermitteln, um so eine unverzügliche Befassung sicherzustellen und Gefahren abzuwehren.

Daher hat das LKA NRW auf der 186. Sitzung der AG Kripo am 11./12.03.2020 initiiert, dass die aktuellen Prozessabläufe zwischen Bund und Ländern dahingehend überprüft und zwischen Ländern und Bund abgestimmte Handlungsempfehlungen für eine Optimierung der Abläufe entwickelt werden.

6.12 Öffentlichkeitsarbeit

Die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit zur strategischen Schwerpunktsetzung der NRW-Polizei erfolgte durch Beiträge im Internet und polizeilichen Intranet sowie Magazin der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen „Streife“ (Nr. 2/2019).

Zudem wurde den Vertretern des Innenausschusses am 04.07.2019 ein Besuch der ZASt KiPo beim LKA NRW ermöglicht.

Dem Innenausschuss des Landtags NRW wurde zur Sitzung am 26.09.2019 der Bericht „Erste Arbeitsergebnisse der Stabsstelle „Revision der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Kinderpornografie““ zur Verfügung gestellt.

7 Rechtliche Initiativen und Entwicklungen

Im Juni 2019 wurde auf der 210. Sitzung der IMK beschlossen, dass die gesetzgeberischen Bestrebungen zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie entschieden intensiviert werden müssen. Rechtliche Initiativen sowie Entwicklungen sind folgend dargestellt.

7.1 Strafrahmenerhöhung

Das IM NRW hat im Juni 2019 auf der 210. Sitzung der IMK einen Beschlussvorschlag zur Erhöhung des Strafrahmens für Straftaten im Zusammenhang mit kinderpornografischen Schriften eingereicht. Die IMK nahm den Beschlussvorschlag an und bat den Bund um Prüfung einer entsprechenden Gesetzesanpassung. Diese wurde bislang abgelehnt.

Die IMK hat im Dezember 2019 auf der 211. Sitzung ihre Auffassung daher nochmals bekräftigt und sich nachdrücklich für die Erhöhung des Strafrahmens ausgesprochen.

7.2 Lösungsfristen im erweiterten Führungszeugnis (Bundeszentralregister)

Der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kommt unter präventiven Aspekten eine herausragende Bedeutung zu. Hierdurch können Auskünfte über Verurteilungen auf Grundlage des Bundeszentralregistergesetzes erlangt werden.

Schulen, Institutionen und Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, sich von ihren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Übernahme einer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Hiermit soll die persönliche Eignung gem. § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) überprüft werden.

Kirchen, Sportvereine und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe unterliegen keiner Rechtspflicht, sich ein erweitertes Führungszeugnis von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern vorlegen zu lassen, haben aber die Berechtigung dazu.

Wegen Kinderpornografie verurteilte Sexualstraftäter können je nach Art bzw. Dauer der Verurteilung mit einer Löschung ihres Eintrags im erweiterten Führungszeugnis bereits nach drei Jahren rechnen. Danach können sie sich mit einem Führungszeugnis ohne Einträge bei der Berufsausübung, im Ehrenamt, Sportvereinen etc. wieder einen Zugang zu Kindern und Jugendlichen verschaffen.

Bei Sexualstraftaten besteht wegen des Schutzbedürfnisses der Gesellschaft berechtigterweise ein im Vergleich zu anderen Straftaten viel höheres Interesse an der Dokumentation entsprechender Verurteilungen. Das gilt in besonderem Maß für den sexuellen Missbrauch von Kindern und für das Verbreiten und den Besitz von Kinder- und Jugendpornografie.

Daher sollten die Tilgungsfristen für diese Straftaten erheblich angehoben werden. Dies würde auch die Abschreckungswirkung auf potentielle Täter erhöhen, da sie sicher sein könnten, dass sie bei Verurteilung wegen entsprechender Straftaten künftig einen erheblichen Teil ihres Lebens mit ihren Taten in Verbindung gebracht werden könnten.

Auf der 211. Sitzung der IMK wurde daher auf Initiative des IM NRW beschlossen, dass die Tilgungsfristen von Einträgen in das Bundeszentralregister und die Fristen für eine Nichtaufnahme in das (erweiterte) Führungszeugnis in Fällen von Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Verurteilungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie deutlich verlängert werden müssen.

In der Folge wurde auf Antrag der Länder Baden-Württemberg, Saarland und Nordrhein-Westfalen der *„Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes - Zeitlich unbegrenzte Aufnahme von Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a. in das erweiterte Führungszeugnis“* in den Bundesrat eingebracht. Der Antrag ist am 14.02.2020 vom Bundesrat (Drucksache 645/1/19) in den Bundestag eingebracht worden.

7.3 Onlinedurchsuchung

Aufgrund der digitalen Verbreitungswege von Kinderpornografie ist die Möglichkeit auch einer Online-Durchsuchung (§ 100b Strafprozessordnung (StPO)) von zentraler Bedeutung. Nach derzeitiger Rechtslage können Maßnahmen des § 100b StPO nur bei gewerbsmäßiger Begehung zur Bekämpfung der Verbreitung von Kinderpornografie angewendet werden (§ 184b Absatz 2 StGB).

Das IM NRW hält es jedoch für erforderlich, dass auch der Grundtatbestand der Verbreitung von Kinderpornografie (§ 184b Absatz 2 StPO) in den Katalog der besonders schweren Straftaten nach § 100b Absatz 2 StPO aufgenommen wird. Das IM NRW hat in der AK II-Sitzung am 10./11. April 2019 daher vorgeschlagen, den § 184b Absatz 1 StGB (Regelfall Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften) in § 100b Absatz 2 StPO (Online-Durchsuchung) aufzunehmen. Eine entsprechende Befassung erfolgt unter Beteiligung des IM NRW in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

7.4 Cybergrooming

Als Cybergrooming wird das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte bezeichnet. Durch die Änderung des § 176 Absatz 6 StGB soll im Hinblick auf das Cybergrooming (§ 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB) eine Versuchsstrafbarkeit für die Konstellationen des untauglichen Versuchs eingeführt werden, in denen der Täter irrig annimmt, auf ein Kind einzuwirken. Die hiermit beabsichtigte Verbesserung des Schutzes von Kindern im Internet und Stärkung der Strafverfolgung ist erforderlich. Potentielle Täter sollen sich „im Netz“ nicht sicher fühlen. Die Landesregierung NRW hat die Initiative des Freistaates Bayern im Bundesrat (Drucksache 365/19) daher unterstützt, in Fällen eines untauglichen Versuchs auch eine Strafbarkeit zu normieren. Das Gesetz ist beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2020).

7.5 Nutzung von computergeneriertem kinderpornografischen Material

Der Austausch von Kinderpornografie und der zwangsläufig damit verbundene Missbrauch erfolgt weitgehend in Netzwerken, Foren, Chats und dem sogenannten „Darknet“. Durch nutzerseitige Sicherungsmaßnahmen wird der Zugang für Ermittlungskräfte besonders erschwert. Eine dieser Maßnahmen verlangt von potenziellen neuen Nutzern vor Erhalt der Zugangsberechtigung, die Onlinestellung von eigenem kinderpornografischem Material.

Das Hochladen und damit das tatbestandsmäßige Verbreiten von kinderpornografischen Schriften in verdeckten Netzwerken ist häufig das einzige Mittel, um den für Ermittlungen erforderlichen Zugang zu entsprechenden Foren zu erhalten. Ein solcher Zugang kann helfen, missbrauchte Kinder zu identifizieren und damit anhaltende Missbräuche zu beenden.

Die Verwendung von computergeneriertem Material für Ermittlungskräfte ist daher eine im Einzelfall erfolgversprechende Vorgehensweise, um im Bereich des sexuellen Missbrauchs/der Kinderpornografie Täter zu ermitteln. Dazu wurde das LKA NRW im Bereich „verdeckte Ermittlungen“ bereits personell gezielt verstärkt.

Das IM NRW hat insoweit die dahingehende Gesetzesänderung zu § 184b Absatz 5 Strafgesetzbuch unterstützt (Bundesrats-Drucksache 365/19). Das Gesetz ist beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2020).

7.6 Meldepflicht Provider

Das Internet bietet ohne jegliche räumlichen Grenzen die Möglichkeit in „Echtzeit“ kinderpornografische Daten zu verbreiten und zugänglich zu machen. Die dynamische Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten erzeugt Tatgelegenheitsstrukturen. Diese einzudämmen setzt u. a. rechtliche Instrumente voraus, um potentiellen Tätern „ihre Sicherheit“ im Netz zu nehmen.

Das seit 2017 geltende Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) ist dabei ein wichtiger Baustein. Soziale Netzwerke müssen mehr als bisher in die Verantwortung genommen werden. Über die bereits normierte Löschungspflicht hinaus ist es notwendig, strafbare Inhalte auch den Strafverfolgungsbehörden zu melden. Daher sollen die dem NetzDG unterliegenden Anbieter sozialer Netzwerke verpflichtet werden, u. a. kinderpornografische Inhalte an das BKA zu melden, damit von dort aus die Strafverfolgung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden veranlasst werden kann. Durch den Konsum und die Verbreitung von Kinderpornografie wird ein Markt betrieben, dessen einziges Handelsgut durch Kindesmissbrauch erzeugt wird.

Der entsprechende Konsum und die Verbreitung fördern damit direkt den Kindesmissbrauch, u. a., weil Konsumenten ggf. dazu angeregt werden können, als Nachahmer selbst Kinder zu missbrauchen. Die Meldepflicht kann dabei helfen, Täter zu identifizieren und Kinder vor solchen Taten zu schützen.

Eine konsequente Strafverfolgung kann insoweit dazu beitragen, einer Herstellung solcher Missbrauchsdarstellungen sowie der Gefahr entgegenzuwirken, dass Dritte zur Nachahmung angeregt werden. Hierdurch kann ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch geleistet werden.

In diesem Sinne stellt die vorgesehene Meldepflicht einen wichtigen Baustein zur effizienten Verfolgung entsprechender Straftaten dar.

Das IM NRW unterstützt dazu den entsprechenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung „*Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität*“, der auch eine Meldepflicht in Fällen von Missbrauchsabbildung umfasst. Der Gesetzesentwurf wurde am 08.04.2020 dem Bundestag zur Beschlussfassung zugeleitet.

7.7 Vorratsdatenspeicherung

Das IM NRW sieht die derzeit nicht umgesetzte gesetzliche Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung vorrangig in Fällen von Kinderpornografie und Rechtsextremismus als höchst problematisch an. Zur Durchsetzung der polizeilichen Aufträge zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Internet, sind Befugnisse und Instrumente erforderlich, die es erlauben, diese flüchtigen digitalen Spuren zu erheben, zu sichern und auszuwerten. Andernfalls sind Strafverfahren, die zu einer Überführung des Täters führen können, weiterhin nicht immer möglich. Dazu hat das BKA veröffentlicht, dass alleine im Jahr 2017 insgesamt 8.400 Verdachtshinweise von NCMEC nicht aufgeklärt werden konnten, da die jeweiligen deutschen IP-Adressen mangels Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung keinen konkreten Personen mehr zugeordnet werden konnten.

Der Grund für die fehlende Umsetzung liegt hierbei nicht in einer gesetzlichen Regelungslücke, sondern in einem Vollzugsdefizit. Die für die Aufsicht und Durchsetzung der Vorratsdatenspeicherung zuständige Bundesnetzagentur hat verwaltungsgerichtliche Urteile zum Anlass genommen, Verstöße der Telekommunikationsunternehmen nicht zu sanktionieren. Aktuell sind zudem mehrere Verfassungsbeschwerden gegen die gesetzlichen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung anhängig. Wann mit einer Entscheidung gerechnet werden kann, ist derzeit nicht absehbar. Die Bundesregierung hat das Bundesverfassungsgericht aufgefordert, die Beschwerden dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Eine Entscheidung ist derzeit zeitlich nicht absehbar.

8 Fazit

Die Aufgabenwahrnehmung der NRW-Polizei bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs/der Kinderpornografie ist umfassend überprüft. Hierbei wurden ergänzend auch Aspekte des Bund-Länder-Verbunds, der Zusammenarbeit mit Jugendämtern sowie spezifische rechtliche Entwicklungsmöglichkeiten betrachtet. In den erfolgskritischen Themenfeldern zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt wurden Handlungsbedarfe identifiziert und Umsetzungsschritte zur Optimierung der Aufgabenwahrnehmung sind eingeleitet.

Die grundsätzliche Ausrichtung der NRW-Polizei auf den kriminalpolitischen und kriminalstrategischen Schwerpunkt „Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs/der Kinderpornografie“ ist damit erfolgt.

9 Weiteres Vorgehen

Die Umsetzung der Maßnahmen gilt es weiter zu begleiten und zu überprüfen, um die Entwicklungen zu forcieren. Nachsteuerungsbedarfe müssen darüber frühzeitig erkannt und veranlasst werden. Diese Aufgaben sind weiter durch eine enge Fachaufsicht und Maßnahmen der Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Bericht wird diese Aufgabe in die Polizeiabteilung des IM NRW überführt (siehe Zf. 6.4.1).

Düsseldorf, den 21.04.2020

gez. Wünsch